Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenbruck e. V. (Vereinsregister-Nr. 30395, Amtsgericht Nürnberg)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Schwarzenbruck e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwarzenbruck.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in Form der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenbruck, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00e4gip hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - 3. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 - 4. fördernde Mitglieder
 - 5. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. mit dem Tod des Mitglieds
 - 2. durch Austritt
 - 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzutei-

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenbruck e. V. (Vereinsregister-Nr. 30395, Amtsgericht Nürnberg)



len. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer
 - 4. dem Kassenwart
 - 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1. bis 4. gewählt wird
 - 6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1. bis 4. gewählt wird
 - 7. dem Jugendwart, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1. bis 4. gewählt wird

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart.

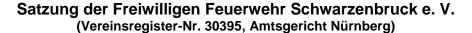
- (2) Die unter Absatz (1) Nummern 1. bis 4. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der volljährigen Mitglieder auf sechs Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 7. Beschlussfassung über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Im Innenverhältnis ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verpflichtet, bei Rechtsgeschäften über EUR 500,- die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Der Vor-





stand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) In Angelegenheiten der Kinderfeuerwehr kann auf Einladung des 1. Vorsitzenden ein Verantwortlicher der Kinderfeuerwehr an der Sitzung teilnehmen. Dieser hat hierbei eine beratende Funktion.

§ 11 Kassenführung

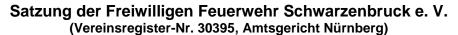
- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - 6. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich mindestens einmal statt. Au\u00dberdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem F\u00fcnftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Heimatzeitung "Der Bote" einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung in der Zeitung bzw. dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte E-Mail-Adresse oder Wohnanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auch Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist nicht zulässig. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.





- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung. die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- 1. die Vereinsnadel für 15-, 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft
- 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwarzenbruck, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 06.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "SATZUNG für die Vereinsmitglieder der FREIWILLIGEN FEUERWEHR SCHWARZENBRUCK e.V." vom 31.01.1988 außer Kraft.

Die Satzung wird der Gemeinde Schwarzenbruck, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.